

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 02/15

Bozen, den 12.01.2015

Steuerabsetzbeträge von 50% und 65% auch im Jahr 2015 möglich

Im Zuge der Verabschiedung des sog. Stabilitätsgesetzes hat Rom wiederum die lange erwartete Ausdehnung der Steuerabzüge für Sanierungsmaßnahmen von 65% und 50% auf das gesamte Jahr 2015 verlängert. Nachfolgend fassen wir noch einmal die wichtigsten Eckpunkte dieser doch recht attraktiven Begünstigungen zusammen:

1.1 Steuerabzüge für Wiedergewinnungsarbeiten von 50%

Der für die Wiedergewinnung und Sanierung bestehender Wohngebäude anwendbare Steuerabzug von 50% kann wiederum für eine Vielzahl von Umbau- und Instandhaltungsarbeiten bis Jahresende 2015 in Anspruch genommen werden. Auch bei Errichtung und Ankauf von Garagen als Zubehör zu einer Wohneinheit oder für Sicherungsmaßnahmen wie Alarmanlagen ist diese Begünstigung im Ausmaß von weiterhin 96.000 Euro pro Immobilieneinheit anwendbar.

In Südtirol ermöglicht die Autonome Provinz Bozen die Vorfinanzierung der zustehenden 50%-Steuerabzüge unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise falls es sich um die Erstwohnung handelt.

1.2 Steuerabzüge für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten

Im Zuge der Verlängerung der oben genannten Begünstigungen wird auch weiterhin der Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten mit einem Steuerabsetzbetrag von 50% gefördert, wobei das Höchstlimit 10.000 Euro beträgt. Allerdings kann dieser Steuerabzug nur im Zusammenhang mit einer jener Sanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, für die ebenfalls die Steuerbegünstigung von 50% zusteht. Kurzum wird ein reiner Ankauf von Möbeln oder Elektrogeräten nicht gefördert.

1.3 Steuerabzüge für energetische Sanierungen von 65%

Die Steuerabzüge von 65% für die energetischen Sanierungsarbeiten an Gebäuden sind nunmehr ebenfalls bis zum Jahresende 2015 anwendbar.

Die Höchstlimits des Absetzbetrages bleiben mit 30.000 Euro – 100.000 Euro, je nach Art der energetischen Sanierungsmaßnahme, unverändert, wobei die Aufteilung des Steuerabsetzbetrages auf 10 Jahre weiterhin verpflichtend ist.

Neu ist übrigens die Inanspruchnahme dieser Begünstigung für den Kauf und die Installation von Biomasse-Heizanlagen.

1.4 Pflichten für die Inanspruchnahme bleiben unverändert

Wird der Absetzbetrag von einer Privatperson oder einem Freiberufler in Anspruch genommen, so sind die anfallenden Spesen weiterhin mittels Banküberweisung oder Posteingzahlung zu begleichen. Dabei ist der Begünstigte verpflichtet, neben der MwSt.-Nr. des Lieferanten seine eigene Steuernummer anzuführen. Bei Überweisung muss das **Gesetz 296/06** (für die 65%) oder der **Art. 16-bis** des T.U.I.R. (für die 50% - auch für Möbelankauf) genannt werden, wobei eine unterlassene Angabe des Gesetzes den Verlust der Begünstigung zur Folge hat. Bei getätigter Überweisung per Bank oder Post wird ab 01.01.2015 der Steuerrückbehalt auf 8% erhöht.

Die Spesen für den Möbelankauf und den Austausch von Elektrogeräten können außerdem per Bancomat oder Kreditkarte beglichen werden, wobei in diesem Fall keine Gesetzesangabe zu erfolgen hat.

Zu beachten ist, dass bei bestimmten Sanierungsmaßnahmen das Bauvorhaben dem Arbeitsinspektorat der Autonomen Provinz Bozen per Einschreiben oder per zertifizierter elektronischer Post (PEC) verpflichtend vor Baubeginn gemeldet werden muss.

Für die 65% besteht weiterhin die Pflicht der Erstellung der Dokumentationen über die erfolgte Energieeinsparung durch einen befugten Techniker, welche innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten an die ENEA übermittelt werden müssen. Die telematische Mitteilung der energetischen Sanierungen, welche am Jahresende nicht abgeschlossen sind, ist hingegen nicht mehr notwendig.

Der Begünstigte muss alle notwendigen Unterlagen aufbewahren, damit sie bei Verlangen durch die Finanzverwaltung vorgelegt werden können.

Zusammenfassend noch die Zeiträume und Kostenlimits für alle Steuerabsetzbeträge:

Zeitraum	Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden und Austausch von Möbeln und Elektrogeräten		Steuerabsetzbeträge für energetische Sanierungsmaßnahmen	
	% Abzug	Höchstlimit an Kosten	% Abzug	Höchstlimit an Kosten
bis 31.12.2015	50%	96.000 Euro (Sanierungen)	65%	Globalsanierung: 153.846 Euro
	50%	10.000 Euro (Möbel)		Einzelmaßnahmen: 92.308 Euro
				Solaranlagen: 92.308 Euro
				Heizanlagen: 46.154 Euro

Mit freundlichen Grüßen

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
 Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

